

# Nutzungsvertrag *Neue Rundschau Archiv*

## 1. Vertragsschluss und Parteien

Dieser Nutzungsvertrag wird geschlossen zwischen Ihnen – im Folgenden "Kunde" genannt - und dem S. Fischer Verlag GmbH, Hedderichstraße 114, D-60569 Frankfurt, im Folgenden "Verlag" genannt. Er räumt dem Kunden das Recht zur Nutzung des passwort-geschützten Online-Produktes von [www.neuerundschau.de](http://www.neuerundschau.de) ein und regelt die damit verbundenen Pflichten.

Mit der technischen Bereitstellung von *Neue Rundschau Archiv* hat der Verlag die Druckerei C.H. Beck, Bergerstraße 3, D- 86720 Nördlingen, E-Mail: [support@neuerundschau.de](mailto:support@neuerundschau.de), beauftragt (im Folgenden als "Dienstleister" bezeichnet). Dem Dienstleister obliegen im Auftrag des Verlags das Hosting der Datenbank, die Zugangsverwaltung und der damit verbundene Kundenservice. Im Falle einer kostenpflichtigen Nutzung der Datenbanken wird die Abrechnung mit dem Kunden von unserem Partner HGV Hanseatische Gesellschaft für Verlagsservice mbH, Zweigniederlassung Kusterdingen (im Folgenden als "Abrechnungspartner" bezeichnet), abgewickelt.

## 2. Zugang auf *Neue Rundschau Archiv*

1. Der Kunde erhält auf dem Wege der Datenfernübertragung und unter Verwendung der ihm mitgeteilten Zugangsdaten und Passworte einen Zugang auf das Online-Produkt innerhalb des geschützten Bereichs von [www.neuerundschau.de](http://www.neuerundschau.de). Soweit nicht anders vereinbart, berechtigen diese Zugangsdaten den Kunden zur Nutzung des Online-Produktes an einem PC-Arbeitsplatz. Wird eine Zugangsmöglichkeit für mehrere Anwender innerhalb eines Unternehmens oder einer Institution erworben, so erhält jeder zugangsberechtigte Anwender eigene Zugangsdaten und ein eigenes Passwort, sofern bei Erwerb der Zugangsmöglichkeit nichts Anderes vereinbart wurde.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Zugangsdaten und Passwörter geheim zu halten und jeden Missbrauch durch Dritte zu verhindern. Er stellt darüber hinaus sicher, dass alle in seinem Unternehmen oder seiner Institution tätigen Anwender diese Verpflichtung ebenfalls einhalten.
3. Erfährt der Kunde von einem Missbrauch der Zugangsdaten oder der Passwörter, so ist er verpflichtet, hiervon unverzüglich den Dienstleister zu unterrichten. Der Dienstleister ist berechtigt, im Falle des Missbrauchs den Zugang zu *Neue Rundschau Archiv* zu sperren. Für einen von ihm zu vertretenden Missbrauch haftet der Kunde.

## 3. Pflichten des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, alle technischen Voraussetzungen zu schaffen, um die Leistungen von *Neue Rundschau Archiv* in Anspruch nehmen zu können (z.B. Vorhaltung und Einrichtung von Hardware, Betriebssystem-Software, Internet-Verbindung, aktueller Browser-Software etc.).
2. Werden die für den Betrieb von *Neue Rundschau Archiv* eingesetzte Software oder sonstige technische Komponenten weiterentwickelt, so ist der Kunde dafür verantwortlich, die notwendigen Anpassungen bei der von ihm eingesetzten Hard- und Software vorzunehmen.
3. Um das *Neue Rundschau Archiv* störungsfrei nutzen zu können, sind bei allen beim Kunden eingesetzten Rechnern Uhrzeit und Zeitzone korrekt und aktuell einzustellen. Darüber hinaus müssen die Rechner die vom Server des Dienstleisters übermittelten

# Nutzungsvertrag *Neue Rundschau Archiv*

Cookies akzeptieren. Es obliegt dem Kunden, die entsprechenden Einstellungen vorzunehmen.

4. Der Kunde verpflichtet sich, die zur Sicherung seines Systems und seiner Daten notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Hierzu gehören insbesondere eine regelmäßige und lückenlose Datensicherung und die Verwendung einer aktuellen Schutzsoftware zur Abwehr von Computerviren. Verlag und Dienstleister haften nicht für Virusschäden, die mittels einer solchen Software hätten vermieden werden können.

## 4. Befugnis des Verlags zur Änderung der Inhalte von *Neue Rundschau Archiv*

1. Die in *Neue Rundschau Archiv* enthaltenen Inhalte verändern sich gemäß der redaktionellen Weiterentwicklung des abgebildeten Werkes.
2. Verlag und Dienstleister sind deshalb berechtigt, die Inhalte von *Neue Rundschau Archiv* zu verändern oder einzuschränken oder Inhalte auszutauschen.

## 5. Rechte an *Neue Rundschau Archiv*

1. Der Kunde erkennt an, dass es sich bei *Neue Rundschau Archiv* um eine vom Verlag und dem von ihm beauftragten Dienstleister hergestellte Datenbank i.S.v. §§ 4 Abs. 2, 87a Abs. 1 UrhG handelt. Die zugehörigen Computerprogramme unterliegen darüber hinaus dem Schutz von §§ 69a ff. UrhG.
2. Die Rechte an allen übrigen Bestandteilen von *Neue Rundschau Archiv*, insbesondere Nutzungs- und Leistungsschutzrechte an den enthaltenen Inhalten, liegen beim Verlag.
3. Die Parteien vereinbaren, dass die Leistungen unabhängig von ihrer Schutzfähigkeit als urhebergeschützt zu behandeln sind.
4. Marken, Firmenlogos, sonstige Kennzeichen oder Schutzvermerke, Urhebervermerke, Seriennummern und sonstige der Identifikation von *Neue Rundschau Archiv* dienende Merkmale dürfen weder entfernt noch verändert werden. Das gilt auch für einzelne Bestandteile und für Ausdrücke aus der Datenbank.

## 6. Zustandekommen des Nutzungsrechts und Vertragslaufzeit

Das Nutzungsrecht für *Neue Rundschau Archiv* kann durch den Abschluss eines kostenlosen **Ad-Hoc-Zugangs** oder einer kostenpflichtigen **Abonnementvereinbarung** für das Online-Produkt *Neue Rundschau Archiv* erworben werden.

1. Ein Ad-Hoc-Zugang ist kostenlos für einen Zeitraum von 3 Monaten und ermöglicht die Recherche über den gesamten Datenbestand. Bei Auswahl eines Dokuments kommt die erste Seite des Beitrags zur Anzeige. Speichern und Ausdrucken sind nicht frei geschaltet.
2. Eine Abonnementvereinbarung wird wirksam, wenn der Verlag, der von ihm beauftragte Dienstleister oder der Händler die Bestellung des Kunden bestätigt. Der Kunde erhält das Nutzungsrecht für das von ihm bestellte Online-Produkt und die in der Bestellung genannte Anzahl Anwender.  
Die Mindestlaufzeit des Vertrags beträgt 12 Monate, beginnend mit dem Tag der Online-Bestellung. Danach kann dieser Nutzungsvertrag mit einer Kündigungsfrist von 6

# Nutzungsvertrag *Neue Rundschau Archiv*

Wochen zum Ende der Laufzeit gekündigt werden. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag automatisch um weitere 12 Monate. Die Abrechnung des Abonnements erfolgt durch den Abrechnungspartner im Voraus für 12 Monate. Preisänderungen behält sich der Verlag vor; sie werden wirksam jeweils zu Beginn einer neuen Vertragslaufzeit. Im Falle von Preiserhöhungen von mehr als 10 Prozent ist der Kunde zur besonderen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

3. Eine Möglichkeit zur Nutzung, Ausdrucken oder Speichern von Einzeldokumenten außerhalb des Abonnements besteht nicht.

## 7. Nutzungsrechte des Kunden

1. Der Kunde erhält das einfache, auf die Dauer des Abonnements befristete, nicht auf Dritte übertragbare Recht zur Nutzung des freizuschaltenden Online-Produktes von *Neue Rundschau Archiv* gemäß der Produktbeschreibung bzw. der Abonnementvereinbarung.
2. Die Nutzung ist auf die in der Abonnementvereinbarung festgelegte Anzahl von Anwendern in dem Unternehmen oder der Institution des Kunden beschränkt. Die Zugangsberechtigung wird dem Kunden für jeden einzelnen Anwender schriftlich per E-Mail bestätigt.
3. Aus *Neue Rundschau Archiv* abgerufene Inhalte dürfen vom Anwender nur für den eigenen Gebrauch verwendet werden. Jede gewerbliche Weitergabe, insbesondere das Verkaufen, Vermieten, Verpachten oder Verleihen von Programmen oder Dokumenten, ist unzulässig.
4. Die Nutzung von *Neue Rundschau Archiv* über die beim Abrechnungspartner lizenzierte Anzahl Anwender hinaus ist nicht zulässig. Das gilt auch für nicht registrierte Anwender innerhalb des Unternehmens oder der Institution des Kunden. Es ist insbesondere unzulässig, zur Fremdnutzung durch unberechtigte Dritte Elemente der Datenbank oder zur Datenbank gehörige Computerprogramme zu sammeln, zu vervielfältigen oder auf weitere Datenträger zu kopieren oder mit anderen Retrievalsystemen abzuspeichern.
5. Dem Kunden ist es verboten, Zugang zu *Neue Rundschau Archiv* zu erlangen oder diese zu nutzen, wenn er hierbei mechanisch-technische, maschinelle, robotertechnische, programmiertechnische oder andere automatisierte Mittel und Anwendungen, die nicht Teil der Online-Dienste sind, verwendet.
6. Verlag und Dienstleister sind berechtigt, technische Vorkehrungen zu treffen, die eine Nutzung über den vertraglich zulässigen Umfang hinaus verhindern. Insbesondere kann der Dienstleister entsprechende Zugangssperren installieren. Der Kunde ist verpflichtet, dem Abrechnungspartner die zur Überprüfung der vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## 8. Gewährleistung

1. Auf die Leistungsverpflichtung von S. Fischer Verlag GmbH finden die Vorschriften der §§ 535 ff. BGB Anwendung.
2. Die Verfügbarkeit von *Neue Rundschau Archiv* kann aus technischen Gründen, etwa wegen erforderlicher Wartungsarbeiten, zeitweise beschränkt sein.
3. Ohne Berücksichtigung notwendiger Wartungsarbeiten beträgt die durchschnittliche Erreichbarkeit mindestens 99,5%. Dies ist der prozentuale Anteil der Verfügbarkeit des Servers, gemessen über einen Zeitraum von einem Jahr. Ausgenommen sind Ausfälle, die außerhalb des Einflusses des Dienstleisters liegen und durch Probleme mit

# Nutzungsvertrag *Neue Rundschau Archiv*

Telekommunikationssystemen oder Überlastungen des allgemeinen Internets verursacht werden.

4. Der Dienstleister kann die Server für Wartungsarbeiten vom Netz trennen, hat er diese mindestens vier Werktage im Voraus angekündigt. Bei einem Ausfall des Servers über einen erheblichen Zeitraum während der üblichen Dienstzeiten verringert sich die Zahlungspflicht des Kunden entsprechend, sofern eine solche besteht.

## 9. Haftung

1. Unbeschadet der Regelungen in [Ziffer 8](#) übernehmen der Verlag und Dienstleister keine Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten oder zugesicherte Eigenschaften betreffen. Eine Garantiehafung von Verlag und Dienstleister nach § 536a Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.
2. Weder höhere Gewalt, vom Verlag/dem Dienstleister nicht zu vertretende Betriebsstörungen oder durch technisch unvorhersehbare Umstände begründete zeitweilige Unterbrechungen der Nutzung des Online-Produktes begründen eine Haftung des Verlages oder des Dienstleisters.

## 10. Datenschutz und Geheimhaltung

1. Dienstleister und Abrechnungspartner sind berechtigt, die Bestands- und Nutzungsdaten des Anwenders in maschinenlesbarer Form zu speichern, soweit dies für die Abwicklung des Vertrages erforderlich ist. Alle Daten werden vertraulich behandelt und über den Dienstleister/Abrechnungspartner und den Verlag hinaus nicht an Dritte weitergegeben.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ihnen im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt werdenden Informationen aus dem Bereich der anderen Partei vertraulich zu behandeln.

## 11. Allgemeine Bestimmungen

1. Für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Nutzungsvertrag gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss derjenigen Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, insofern sie diesen Bedingungen zuwiderlaufen.
2. Die Abtretung von Ansprüchen aus einem Vertragsverhältnis mit S. Fischer Verlag GmbH setzt zu ihrer Wirksamkeit die vorherige schriftliche Zustimmung von S. Fischer Verlag GmbH voraus.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt, der Sitz des Verlages.
4. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne von § 1 HGB und erfolgt die Nutzung von *Neue Rundschau Archiv* für den Geschäftsbetrieb des Kunden oder hat der Kunde keinen ständigen Wohnsitz im Inland, so ist Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Nutzungsvertrag Frankfurt.
5. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dazu zählt auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Nutzungsvertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit insgesamt hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner werden in

# Nutzungsvertrag *Neue Rundschau Archiv*

diesem Fall eine unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die dem mit dem Nutzungsvertrag verfolgten Ziel am nächsten kommt.

Frankfurt im August 2011